

Adolph Hoffmann

Autor(en): **Preisser, Oswald**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **13 (1930)**

Heft 24

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-407985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es gereicht gewiss Kantonen, wie Zürich, Basel und Genf zu grosser Ehre, dass sie, trotzdem sie im Rufe der Orthodoxie gestanden (Zwingli, Oecolampad und Calvin), gegen den sehr dehnbaren Begriff der Gotteslästerung an sich keinen strafen- den Gesetzesparagraphen aufgestellt haben, andererseits wun- dert uns dieselbe Tatsache von Seiten anderer Kantone, die im Rufe eines strengen Ultramontanismus stehen.

Betrachten wir nun andere Staaten Europas und Amerikas!

Der neue Strafgesetz-Entwurf für das *Deutsche Reich* gibt den Begriff der Gotteslästerung auf. Auch *Frankreich* kennt keinen «Gotteslästerungs-Paragraphen», wie wir ihn hier allein als solchen aufgefasst zu sehen wünschen und wie er für die oben aufgeführten acht Kantone und zwei Halbkantone, so- wie für Oesterreich durch den Passus: «*wer Gott lästert*» usw. charakterisiert ist. *England* weist zwar in seinem veralteten *common law* (gemeinen Gesetz) *blasphemy*-Gesetze auf, worin die Gotteslästerung als «and indictable offence» (Kriminal- Verbrechen) gilt und entsprechend grausam bestraft wird, je- doch diese Gesetze, die noch aus der Zeit der Puritaner und Cromwells herrühren, finden gegenwärtig keine Anwendung mehr und werden wohl dank der in Grossbritannien mächtig vorwärts schreitenden freigeistigen Bewegung binnen kurzem abgeschafft werden.

Bezüglich der *Vereinigten Staaten* möchte ich hier aus einem Urteil des höchsten Gerichtshofs von Pennsylvanien fol- gendes verdeutscht zitieren:

Kein Verfasser noch Drucker, der bewusst in anständiger Weise zum Vortheile Anderer Ansichten verbreitet, von deren Wahrheit er aufrichtig überzeugt ist, darf als Ver- brecher gelten. Freche und böartige Absicht allein ist in solch einem Falle die breite Grenze zwischen Gut und Böse.. Eine nüchterne, ernste und würdige Darlegung un- serer ehrlichen Meinung, mag sie noch so ketzerisch sein, gilt heute nicht mehr als «verbrecherische Blasphemie». Zweifellos haben die die Religions-, sowie die Rede- und Pressfreiheit sichernden Artikel der Federal-Verfassung, gleich wie jene der Verfassungen der einzelnen Staaten dazu erheblich beigetragen, die juristische Auffassung die- ses Vergehens zu modifizieren. Dieweil Gotteslästerung in den meisten der Vereinigten Staaten noch als ein Verbrechen gilt, ist die gerichtliche Belangung hiefür äusserst sel- ten geworden. Obwohl zumeist strafbar, wird sie nur aus- nahmsweise bestraft. In einigen Staaten hat die Gottes- lästerung überhaupt aufgehört, als Delikt zu gelten; in die- sem Falle steht z. B. New-York.

Verfasser ist nicht Jurist und die vorliegenden Betrachtun- gen sollten auch bloss eine Anregung dazu sein, dass einer

ker sind wir ihm aber solch ein Monument schuldig. Ganz nach sei- nem Sinn und Geiste entsprechen wird es, und das grösste und beste Monument errichten wir ihm damit, dass wir seiner Idealgestalt nach- leben, seine Werke fördern und uns bestreben, nicht nur unsere Ver- einigungen, nein, jeder einzelne an seinem Platze nach Kräften seine Werke, sein Sinnen und Streben fortzusetzen, indem wir uns be- mühen, rückhaltslos und mutig zu kämpfen gegen Verdummung, ge- gen Brutalität, gegen Barbarei und Unterdrückung und gegen den Krieg, kämpfen für wissenschaftliche Erkenntnis, für Frieden, Men- schenliebe und Völkersolidarität, nicht nur im Abwehrkampfe gegen die Mächte der Finsternis, sondern auch im Aufbau der neuen Welt, der Welt des Friedens, der Wahrheit und der Menschenliebe.

Literatur.

UNOLD, DR. JOHANNES, *Lebensanschauungen höherer Kulturen*. Von Zarathustra dem Aelteren bis Zarathustra dem Jüngeren. 124 Seiten. Verlag von Ernst Reinhardt in München, 1930. Preis steif brosch. Mk. 2.80, Leinen Mk. 4.50.

Das schmucke Werklein hat alle Nachteile und alle Vorteile einer so kleinen Bearbeitung grosser Probleme; Nachteile: Ueber An- deutungen der wichtigsten Probleme und Lebensanschauungen kann der Text begreiflicherweise nirgends hinausgehen. Vorteile: Das Büchlein ist handlich, man kann es bequem auf Spaziergänge mit- nehmen und wird sich immer in guter Gesellschaft wissen. Erfreu- licherweise wird der heute so verlästeten Aufklärung wieder einmal

unserer freigeistigen Juristen einmal diese für das Freidenker- tum so wichtigen Fragen einem fachmännischen Studium un- terzöge und dessen Ergebnisse in Buchform oder als Artikel- serie im Organ der F. V. S. der Oeffentlichkeit freigäbe. Wie interessant würden doch z. B. Vergleiche zwischen den Blas- phemie-Gesetzen der Ostseestaaten mit denjenigen der Bal- kanstaaten, zwischen jenen Spaniens und Italiens etc ausfal- len, auch solche zwischen jenen der verschiedenen Republiken Süd- und Zentralamerikas und Kanadas mit Australien oder den südafrikanischen Staaten. Wie gut liesse sich ein solches Studium in einer Doktordissertation durch einen Kandidaten der Jurisprudenz verwerten!

Mögen die obigen Anregungen bei Fachleuten eine günstige Aufnahme finden und zu sachgemässer Ausarbeitung führen! Dies ist des Verfassers Neujahrswunsch.

Adolph Hoffmann.

Ein Freigeist aus echtem Schrot und Korn ist mit dem er- sten deutschen Revolutions-Kultusminister Adolph Hoffmann im Alter von 72 Jahren gestorben. Als armes uneheliches Pro- letarierkind musste er schon früh sein Brot selbst verdienen. Deshalb hatte er nur wenig Schule genossen und verwechselte als waschechter Berliner in seinen temperamentvollen Reden sehr oft noch mir und mich. Das war aber auch das Einzige, was ihm seine oft wutschnaubenden Gegner am Zeuge flicken konnten. In ihm ist ein aufrechter, zielsicherer Gesinnungs- freund aus dem Leben geschieden, ein Charakterkopf und Vor- kämpfer für unsere Sache, an dem sich mancher von uns ein Beispiel nehmen könnte.

Ungezählt sind seine freigeistigen, kirchen- und sozialpoli- tischen Bücher, Broschüren und Flugschriften. Sein populärstes Buch war «Die zehn Gebote und die besitzende Klasse», das ihm von gegnerischer Seite den weltberühmten Spitznamen «Der Zehn-Gebote-Hoffmann» eintrug. Sein Kampf gegen das Kirchen- und Muckertum war in der vorrevolutionären Zeit jahrzehntelang für die freireligiöse und freigeistige Kultur- bewegung richtunggebend. Er war das Haupt des noch lange nicht abgeschlossenen Kampfes für die Trennung von Kirche und Staat. Die Kirchengaustrittsbewegung war zeitweise sein erfolgreichstes Feld. Seite an Seite mit ihm habe ich die Ein- richtung des weltlichen Sittenunterrichts für konfessionslose Kinder an Stelle des obligatorischen Katechismus-Unterrichts in allen Schulen einzuführen versucht; und wenn er Kultus- minister geblieben wäre, hätte Deutschland diese wünschens- werte Errungenschaft schon längst. Ehre seinem Andenken!

Oswald Preisser.

ihr Recht und ebenso erfreulich ist es, dass der Verfasser in dieser Schätzung nicht mehr allein steht, er kann sich auf moderne Beihel- fer und Kronzeugen für die hohe kulturelle Bedeutung der Aufklä- rung stützen.

Der Grundgedanke des Buches selbst ist zwar nicht zu halten: Lebensanschauung ist von Weltanschauung zu trennen und muss für sich allein begründet und aufgebaut werden. Wer, wie der Verfasser, seiner Lebensanschauung nicht Theologie und nicht Christentum, son- dern Erfahrung, Realität, Wissenschaft und Vernunft zugrunde legt, bekennt sich damit auch zugleich zu einer bestimmten Welterfassung. Das Weltbild der Wissenschaft und einer auf Wissenschaft basieren- den Philosophie ist bereits Weltanschauung. In dieser Frage steht Unold vielleicht zu sehr unter dem Einfluss des grossen Albert Schweitzer. Der ehrliche Theologe Schweitzer muss, um ehrlicher- weise Christ bleiben zu können, die beiden Gebiete trennen. Unold als Atheist — dafür dürfen wir ihn doch wohl ansprechen — bedarf dieser Trennung nicht; seine schöne, vornehme und ethisch wertvolle Lebensanschauung widerspricht in keinem Punkt einer wissenschaft- lich-philosophischen Weltanschauung. H.

Kirchengaustrittsformulare



sind kostenfrei zu beziehen von den Orts- gruppenvorständen oder vom Sekretariat, Basel, Mülhauserstrasse 67.